



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

27.11.2007

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 05.453 Verbot von Pitbulls in der Schweiz

(Final)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3	Grundsätzliche Fragen.....	5
3.1	Frage 1 – Lösung auf Bundesebene.....	5
3.2	Frage 2 – Zustimmung zum Verfassungsartikel	5
3.3	Frage 3 – Erweiterung des Tierschutzgesetzes.....	6
3.4	Frage 4 – Änderungsvorschläge zum Tierschutzgesetz.....	6
4	Stellungnahmen zu Artikel 80 Bundesverfassung.....	8
5	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln Tierschutzgesetz.....	9
5.1	Artikel 1 Zweck	9
5.2	Artikel 21a Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit	9
5.3	Artikel 21b Massnahmen zum Vermeiden von Verletzungen	10
5.4	Artikel 21c Leinenpflicht.....	10
5.5	Artikel 21d Meldepflicht.....	11
5.6	Artikel 21e Einzelprüfungen.....	11
5.7	Artikel 21f Wenig gefährliche Hunde	12
5.8	Artikel 21g Möglicherweise gefährliche Hunde.....	12
5.9	Artikel 21h Gefährliche Hunde.....	13
5.10	Artikel 21i Hunde mit besonderem Verwendungszweck.....	13
5.11	Artikel 21j Anerkannte Zuchtstätten.....	14
5.12	Artikel 21k Andere Personen	14
5.13	Artikel 21l Aus- und Weiterbildung.....	15
5.14	Artikel 26a Zucht, Einfuhr und Haltung gefährlicher Hunde.....	15
5.15	Artikel 28 Strafartikel.....	15
5.16	Artikel 45b Übergangsbestimmung.....	16
6	Zusätzliche Anträge	17
7	Anhang 1: Liste der Stellungnahmen / Liste des milieux consultés / elenco dei partecipanti all'indagine conoscitiva	18
8	Anhang 2: Auswertung Anhörung TSchV Tabellarischer Zusammenzug der Stellungnahmen	25

1 Ausgangslage

Am 7. Dezember 2005 hat Pierre Kohler die Parlamentarische Initiative 05.453 Verbot von Pitbulls in der Schweiz im Nationalrat eingereicht. Die Parlamentarische Initiative verlangt, gestützt auch Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes, dass durch eine Änderung der Bundesgesetzgebung die Haltung von Pitbulls und anderen Kampfhunden in der Schweiz verboten werden soll. Der Bundesrat soll mit dieser Initiative ermächtigt werden ein Verzeichnis der in der Schweiz verbotenen Hunderassen zu erstellen.

In der Begründung wurde angeführt, dass der tragische Tod eines Kindes, das von drei Hunden der Pitbull-Rasse angefallen worden war, die Schweiz erschüttert hätte. Es sei an der Zeit, dass die Schweiz eine gesetzliche Grundlage für das Verbot dieser Hunderasse schaffe, ebenso wie dies andere Länder bereits getan hätten. Kampfhunderassen, die sich eher für den Kampf als das Zusammenleben mit Menschen eignen, seien auf Schweizer Boden zu verbieten. Das Verbot können mit weiteren Massnahmen verbunden werden.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates unter dem Vorsitz von Nationalrätin Kathy Riklin hatte am 28. April 2006 der Parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Aus ihrer Sicht besteht in der Thematik der gefährlichen Hunde Handlungsbedarf. Nachdem die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des anderen Rates diesem Beschluss am 28. August 2006 zustimmte nahm die Kommission die Ausarbeitung eines entsprechenden Erlassentwurfes an die Hand. Unter dem Vorsitz von Nationalrat Heiner Studer erarbeitete die von der WBK eingesetzte Subkommission die entsprechende Vorlage.

Im April 2007 verabschiedete die Kommission eine Vorlage zu einem besseren Schutz vor gefährlichen Hunden und beauftragte das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) eine Vernehmlassung durchzuführen. In der Vorlage schlägt die Kommission eine Ergänzung des Artikels 80 der Bundesverfassung vor, welche es dem Bund erst ermöglicht, Massnahmen zum Schutze des Menschen vor Tieren zu treffen. Auf gesetzlicher Ebene werden konkrete Massnahmen zur Prävention im Tierschutzgesetz vorgeschlagen. Neu sieht die Vorlage vor, Hunde in drei Kategorien einzuteilen, in wenig gefährliche Hunde, in möglicherweise gefährliche Hunde, deren Haltung bewilligungspflichtig ist, und in gefährliche Hunde, die in der Schweiz verboten werden sollen. Weitere Massnahmen sollen die Hundehalterinnen und Hundehalter vermehrt in die Verantwortung einbinden.

Das BVET hat die Vernehmlassung im Auftrag der Kommission am 15. Juni 2007 eröffnet. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen ist am 15. September 2007 abgelaufen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zur Vernehmlassung des Vorschlags der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates wurden 230 Stellungnahmen eingereicht.

Die Mehrheit der Kantone begrüsst die Regelung auf Bundesebene, äussert sich aber allgemein kritisch bis abweisend zum Entwurf zum Tierschutzgesetz. Die Verbote und Bewilligungspflichten werden als dem Sachverhalt und den möglichen Risiken nicht angemessen abgelehnt. Nur 5 Kantone befürworteten den Vorschlag zum Tierschutzgesetz ausdrücklich.

Bei Parteien, Amtsstellen und Dachverbänden halten sich zustimmende und ablehnende Stellungnahmen etwa die Waage. EVP, CVP, SPS und die Städte befürworten den Vorschlag zum Tierschutzgesetz ausdrücklich, SVP, FDP, GLP, SVETDA sowie der Gemeindeverband lehnen ihn ab. Ebenfalls ablehnend äussern sich die Dachverbände der Wirtschaft und Landwirtschaft. Stark kritisiert wird, dass die Vorlage in die Kompetenzen der Kantone eingreift und unverhältnismässig sei.

Alle kynologischen Organisationen ⁽¹⁾ äussern sich sehr negativ zum Vorschlag. Er wird als verunglückt, unangemessen (viel Aufwand für ein verhältnismässig kleines Problem), ungeeignet zur Verminderung der Vorfälle mit Hunden und daher als inakzeptabel beurteilt. Hingegen sprechen sich viele Stellungnahmen für präventive Massnahmen im Bereich der Aufzucht und Zucht, sowie der Ausbildung von Hund und Halter oder Halterin aus und fordern ein tiergerechtes Hundegesetz ohne Diskriminierung von Rassen oder Grössen- und Gewichtsklassen. Im Gegensatz dazu begrüsst die Redaktion BLICK als Hüterin der am 21. Dezember 2005 mit 180 000 Unterschriften eingereichten Petition für ein Pitbull-Verbot die Vorlage ausdrücklich. Insbesondere die Einteilung der Hunde in drei Kategorien nach Gefährlichkeit, die Zuchtkontrolle sowie die Einfuhr- und Halteverbote von „gefährlichen“ Hunden werden unterstützt.

Die Tierschutzorganisationen ⁽²⁾ beurteilen den Vorschlag der WBK-N als unangemessen, nicht zweckdienlich, wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechend, tierfeindlich und bürokratisch und lehnen ihn übereinstimmend ab.

Die tierärztlichen Organisationen ⁽³⁾ befürworten die Bundeslösung, weisen aber den Entwurf des Tierschutzgesetzes einstimmig zurück. Die vorgeschlagenen Massnahmen seien weder zweckdienlich noch angemessen und missachteten wissenschaftliche Erkenntnisse. Den Vollzugsbehörden werde sehr viel Verantwortung durch Bewilligungen und schwer vollziehbare Verbote übertragen, die nach zusätzlichen Ressourcen verlangten. Sie befürworteten Massnahmen im Bereich der Zucht und Sozialisierung von Hunden, lehnen hingegen eine Rasseliste vehement ab.

Die Vorschläge zur Meldepflicht und Einzelprüfung auffälliger Hunde werden positiver beurteilt. Die Zuchtstättenkontrolle wird mehrheitlich abgelehnt, in mehreren Stellungnahmen wird dafür eine verstärkte Importkontrolle gefordert.

¹ ARCR, APBTC; CanOW; DBVB; GSAM,GWS; IgFamH, IGHHalt IGHGH; IgMol, IGPH, HOLUS;MCS; NFH-OC; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen), SKB-UCS; SKV, VVHV, VATH

² 4Pforten, DBETsch, STS, TIR, TSBBS; TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

³ GST, GTCD-AGGH, STVT, STVV, VSKTOS, VSKT

3 Grundsätzliche Fragen

Dem Gesetzesvorschlag wurden vier Fragen grundsätzlicher Art voran gestellt. In den meisten Stellungnahmen wurden diese generell beantwortet und kommentiert.

3.1 Frage 1 – Lösung auf Bundesebene

Teilen Sie die Auffassung, dass die Problematik gefährlicher Hunde auf Bundesebene gelöst werden sollte?

Die Frage wird mit einer Ausnahme von allen Kantonen bejaht. Einzig der Kanton Schwyz lehnt die Bundeslösung ab. Der Kanton Graubünden befürchtet, dass diese den unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von urbanen und ländlichen Regionen nicht gerecht werden könnte.

Die Lösung auf Bundesebene wird von den Parteien und Amtsstellen ⁽⁴⁾ mehrheitlich befürwortet und ausdrücklich begrüsst, ebenso von KSchCH. GLP unterstützt die Bundeslösung nur, wenn damit alle kantonalen Gesetze aufgehoben werden. SBV und SVETDA hingegen lehnen den Vorschlag ab, weil die Verschärfung der Haftpflicht der wesentliche sinnvollere Weg darstelle und für die Lösung des Problems ausreiche.

Eine Bundeslösung wird auch von den kynologischen Organisationen mehrheitlich ⁽⁵⁾ begrüsst, während drei Organisationen (IGPH, IGHGH; ARCR) auf die kantonale Zuständigkeit für die öffentliche Sicherheit verweisen.

Bei den Tierschutzorganisationen halten sich Befürwortung und Ablehnung die Waage. Während STS, TSKU, TSVS und TSVSG auf bereits vorhandene, griffige kantonale Hundegesetze und eine Konkordatslösung verweisen, wollen andere ⁽⁶⁾ dem Bund die alleinige Kompetenz übertragen und kantonale Gesetze untersagen.

Die tierärztliche Organisationen ⁽⁷⁾ befürworten einstimmig die Bundeslösung, insbesondere auch, um das Ausweichen vor unliebsamen Bestimmungen in einen anderen Kanton zu verhindern.

3.2 Frage 2 – Zustimmung zum Verfassungsartikel

Stimmen Sie dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel zu?

Die Kantone stimmen mit Ausnahme von Fribourg und Schwyz dem Vorschlag zu. Der Kanton Zürich würde jedoch eine Lösung bevorzugen, die ohne Verfassungsrevision im Rahmen der kantonalen Kompetenzen umgesetzt würde.

Der Kanton Freiburg beantragt, einen neuen Artikel 118a („Protection de l'être humain contre les animaux ») einzuführen.

Mit Ausnahme von Centpat, SBV, FDP und GLP stimmen die Parteien und Dachverbände dem Vorschlag zu. FDP lehnt eine Änderung der Bundesverfassung ab. Für GLP darf die Ergänzung nicht in Artikel 80 BV unter dem Titel „Tierschutz“ eingefügt werden.

Die Eingliederung des Verfassungsartikels unter dem Tierschutz lehnen fünf kynologische Organisationen (ARCR, GWS, IGHGH, SKV, VFBV) als verfehlt ab, zwei Organisationen (DBVB, SKV) stimmen zu.

⁴ BFC, CHStadt, CVP, EZV, EVP, FDP, GdeVerb, Lsne, SP, SVR

⁵ CanOW; DBVB; GWS; HOLUS, IGFamH, IGPH, TMCS, SKV, VATH, VFBV

⁶ 4Pfofen, DBETsch, TIR; TSBBS, VETO

⁷ GST, GTCD-AGGH, STVT, STVV, VSKTOS, VSKT

Fast alle Tierschutzorganisationen weisen den Vorschlag zurück. STS, TSKU, TSVS und TSVSG fordern, die Verfassungsgrundlage zwingend in einem eigenen Verfassungsartikel zu verankern. TIR, 4Pforten und VETO lehnen die Ausweitung auf alle Tiere ab.

Die tierärztlichen Organisationen stimmen dem neuen Verfassungsartikel zu. GST zweifelt allerdings, ob es zulässig sei, im gleichen Verfassungsartikel den Schutz der Tiere und den Schutz vor Tieren zu regeln. Nach SAA muss die Bundeskompetenz auf die Regelung zum Schutz vor gefährlichen Hunden beschränkt werden.

3.3 Frage 3 – Erweiterung des Tierschutzgesetzes

Teilen Sie die Auffassung, dass bei einer Zuständigkeit des Bundes die Problematik durch eine Erweiterung des Tierschutzgesetzes geregelt werden sollte?

Grundsätzlich stimmen alle mit Ausnahme von drei Kantonen dem Vorschlag zu, die Regelungen zu Hunden in der Tierschutzgesetzgebung zu verankern. Mehrere Kantone betonen, dass dies nicht zwingend sei, aber mangels besserer Lösungen akzeptiert werde. Die Kantone FR, SZ und LU lehnen den Vorschlag ab und beantragen, es sei ein neues Gesetz zum Schutz des Menschen vor Tieren zu schaffen, da die Thematik nicht in das Tierschutzgesetz gehöre.

Der Kanton BS will den Titel des Gesetzes erweitern zu „Bundesgesetz betreffend Tierschutz und das Halten von (gefährlichen) Tieren“.

Bei Parteien und Dachverbänden halten sich Zustimmung (CHStadt, EVP, EZV, FDP, Lsne, SP, SVR) und Ablehnung (Centpat, CVP, GdeVerb, SBV) zur Regelung in der Tierschutzgesetzgebung etwa die Waage. CVP und SBV lehnen dies ausdrücklich ab, KSchCH stimmt zu.

Nur zwei kynologische Organisationen (CanOW; VATH) stimmen zu, während weitere Organisationen ⁽⁸⁾ ein eigenes Hundegesetz fordern; weil die Bestimmungen zum Schutz der Menschen vor Hundeverletzungen den Tierschutz in vielen Bereichen einschränken.

Die Tierschutzorganisationen weisen die Vorlage zurück. STS, TSKU, TSVS und TSVSG lehnen die Vermischung von Tierschutz und Menschenschutz klar ab, da dies zu unlösbaren Widersprüchen und Zielkonflikten zwischen den verschiedenen Schutzziele und Rechtsgütern führe. Im Vordergrund stehe die „Schutzbedürftigkeit des Tieres“ - somit sei eine abgeleitete, mittelbare oder sonstwie hineininterpretierte Schutzbedürftigkeit des Menschen nicht zulässig. TIR, 4Pforten und VETO sind der Ansicht, die Ausweitung des Geltungsbereichs durch einen dem Tierschutz zumindest teilweise entgegenstehenden Sachbereich wäre auch im internationalen Vergleich nicht nur sehr ungewöhnlich, sondern geradezu widersinnig und würde Zielkonflikte schüren.

Die Organisationen des kantonalen Tierschutzvollzugs ⁽⁹⁾ begrüßen die Vorschrift, weil sich Tierschutz- und Sicherheitsaspekte nicht trennen liessen und der Vollzug der Veterinärbehörde obliege. STVT, STVV und VBT beantragen ein umfassendes Hundegesetz, während GST, SAA und GTCD-AGGH die Vermischung von Tier- und Menschenschutz vor Hunden im gleichen Gesetz ablehnen.

3.4 Frage 4 – Änderungsvorschläge zum Tierschutzgesetz

Stimmen Sie der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes zu oder haben Sie konkrete, begründete Änderungsvorschläge?

Die vorgeschlagenen Änderungen des Tierschutzgesetzes werden von einer Mehrheit der Kantone zurückgewiesen und auch von der eher befürwortenden Minderheit stark kritisiert. Es werden sehr viele Änderungsanträge eingebracht. Die Einteilung der Hunde in die drei

⁸ ARCR, DBVB; GWS; IGFamhH, IGHGH, SKV; VEVH

⁹ STVV, STVT, VBT, VSKT, VSKT-OS

Klassen „wenig gefährlich“ (wofür keine besonderen Auflagen gelten), „möglicherweise gefährlich“ (Bewilligungspflicht) und „gefährlich“ (Verbot) wird mit wenigen Ausnahmen strikte abgelehnt mit der Begründung, dass diese Einteilung wissenschaftlich nicht haltbar sei und der Aufwand für den Vollzug unverhältnismässig gross wäre. Rassenspezifische Massnahmen seien ungeeignet, die Sicherheit der Bevölkerung zu verbessern.

Der Lösungsansatz sei auf die beiden Pfeiler „Prävention“ und „Eingreifen im Einzelfall“ zu stützen. Die Vorschriften zu Leinenpflicht und individuellen Kontrollen auffälliger Hunde werden deshalb mehrheitlich positiv beurteilt. Generelle Leinenpflicht hingegen wird abgelehnt.

Die Kantone BS und SO beantragen, das von ihnen umgesetzte Modell zur Kontrolle von Hunden als Vorlage zu prüfen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Tierschutzgesetzes werden auch von den Parteien mehrheitlich zurückgewiesen oder stark hinterfragt. Die GLP beantragt den Schutz der Tiere und den Schutz des Menschen vor Tieren gesondert in eigenen Gesetzen zu regeln, da es am notwendigen Sachzusammenhang zwischen den beiden Themen fehle. Von den gesamtschweizerischen Organisationen stimmt KschCH dem Vorschlag zu.

Die Vorschläge finden bei keiner kynologischen Organisation Zustimmung. Zehn kynologische Organisationen (¹⁰) weisen den Vorschlag zurück.

Die Tierschutzorganisationen lehnen die Änderungen einstimmig ab und fordern ein umfassendes Spezialgesetz über die Hundehaltung.

Die tierärztlichen Organisationen weisen die Vorlage einstimmig als unverhältnismässig, unausgereift und unklar zurück.

Die Redaktion BLICK begrüsst die Einteilung der Hunde in drei Kategorien nach Gefährlichkeit, die Zuchtkontrolle sowie die Einfuhr- und Halteverbote von „gefährlichen“ Hunden ausdrücklich.

¹⁰ CanOW; ARCR, DBVB; GWS; HOLUS, IGFamH, IGHHalt, MCS, SKV; VATH

4 Stellungnahmen zu Artikel 80 Bundesverfassung

Der Vorschlag Artikel 80 der Bundesverfassung zu ergänzen wird von den Kantonen mehrheitlich ohne weitere Anmerkungen akzeptiert. Der Kanton TG beantragt eine Erweiterung des Artikels, um den Schutz von Mensch und Tier vor Tieren zu verankern.

Der Vorschlag wird von der FDP abgelehnt, von SPS und CHStadt begrüsst.

Nur wenige kynologische Organisationen äussern sich zum Verfassungsartikel. CanOW und VATH stimmen zu mit dem Vorbehalt, dass der vorgesehene Absatz 2^{bis} systematisch nicht völlig ins Bild der Bundesverfassung passe. SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen) weisen den Vorschlag zurück mit der Begründung, dass der Eingriff in die verfassungsmässige Kompetenzaufteilung zwischen Kantonen und Bund betreffend Sicherheit und polizeilicher Gefahrenabwehr einen punktuellen Teil aus der kantonalen Polizeikompetenz herausbreche, nämlich den Schutz des Menschen vor Verletzungen durch Hunde, um ihn auf Bundesebene regeln zu können. Sie bezweifeln, dass die Einordnung der Verfassungsbestimmung bei der Bundeskompetenz richtig ist.

Die Tierschutzorganisationen (¹¹) lehnen den Vorschlag als systematisch falsch und verfassungswidrig ab. Angesichts der unterschiedlichen, geschützten Rechtsgüter und Schutzziele verstosse die Ergänzung von Artikel 80 BV gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der "Einheit der Materie". Die meisten der im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden postulierten Massnahmen richteten sich ganz klar gegen das Wohlbefinden der Tiere und zudem greife der Vorschlag in die verfassungsmässige Kompetenzaufteilung zwischen Kantone und Bund betreffend Sicherheit und polizeiliche Gefahrenabwehr ein.

¹¹ 4Pforten, DBETSch, STS, TIR, TSBBS; TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

5 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln Tier- schutzgesetz

5.1 Artikel 1 Zweck

Der Vorschlag wird allgemein akzeptiert und von keinem Kanton zurückgewiesen. Mehrere Kantone (GR,NW,OW,TG,ZG,SZ,LU) beantragen, den Schutz von Mensch und Tier in Buchstabe b zu verankern.

Der Vorschlag zu Artikel 1 wird von der GLP abgelehnt, von CHStadt begrüsst.

Die Mehrzahl der kynologischen Organisationen (¹²) lehnt die Zweckerweiterung ab. Sie wollen keine Aufweichung des Tierschutzes.

Die Tierschutzorganisationen (¹³) lehnen den Zweckartikel ebenfalls übereinstimmend wegen des eklatanten Missverhältnisses beider Zwecke ab.

STVT und VSKT schlagen vor, den Zweck auf den Schutz von Mensch und Tier vor Verletzungen zu erweitern.

5.2 Artikel 21a Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit

Der Vorschlag zur Kategorisierung nach Gefährlichkeit und das Verbot gewisser Rassen wird von 16 Kantonen (¹⁴) ausdrücklich abgelehnt und von vier Kantonen (BE, BL, TG, VD) begrüsst.

Der Kanton Basel-Landschaft beantragt, die Bezeichnung „wenig gefährliche Hunde“ mit „übri-ge Hunde“ zu ersetzen. Es werden verschiedene Vorschläge zur Kategorisierung eingebracht.

Der Vorschlag wird von der SPS begrüsst, von den anderen Parteien mehrheitlich abgelehnt, auch von FDP, GLP, SVP. Es werden verschiedene ergänzende Vorschläge eingebracht für den Fall, dass die Kategorisierung beibehalten werde.

Die Einteilung nach Gefährlichkeit wird von beinahe allen kynologischen Organisationen (¹⁵) explizit abgelehnt. Sie sei sinnlos, wissenschaftlich nicht haltbar, daher unmöglich vorzunehmen und vermittele eine Scheinsicherheit. CanOW und VATH wollen Hunde aufgrund ihrer Grosse und ihres Gewichtes in zwei Klassen einteilen: grosse Hunde und kleine Hunde. Angehende Halter von kleinen und grossen Hunden müssten eine theoretische Ausbildung absolvieren. Halter von grossen Hunden müssen zudem eine praktische Ausbildung mit dem Hund ablegen.

Die Tierschutzorganisationen (¹⁶) lehnen die Einteilung nach Gefährlichkeit und ein Verbot bestimmter Hunderassen einstimmig ab, da die Kategorisierung wissenschaftlich unmöglich und in der Praxis nicht durchführbar sei. TSBBS gibt zu bedenken, dass eine Kategorisierung nach Grösse, Gewicht und Rassetyp nur die möglichen Auswirkungen, nicht jedoch die zu erwartenden Häufigkeit eines Bisses berücksichtigt.

¹² APBTC; GWS; IGHGH, SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen); VFBVH

¹³ 4Pforten, DBETSch, STS, TIR, TSBBS; TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

¹⁴ JU, GR, NW, ZH, NE, BS, AR, SO, SG, SZ, AG, GE, GL, LU, OW, TI

¹⁵ APBTC, CanOW; DBVB, GSAM, GWS; HOLUS; HPCHIV; IGHGH; MCS, NFH-OC; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen); SKV; VATH;VFBVH

¹⁶ 4Pforten, DBETSch, STS, TIR, TSBBS; TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

Die tierärztlichen Organisationen ⁽¹⁷⁾ lehnen eine Einteilung nach Rassen in Bezug auf ihre Gefährlichkeit einstimmig ab, weil diese vom wissenschaftlichen Standpunkt her nicht gerechtfertigt und vom Vollzugsaufwand her nicht durchführbar sei. Allfällige Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Hunden seien aufgrund von Verhaltensweisen und nicht aufgrund des Phänotyps zu ergreifen. Aus demselben Grund lehnen es Tierärztinnen und Tierärzte auch ab, einen gesunden Hund aufgrund einer Rasse- oder Typzugehörigkeit einzuschläfern oder wegen der weitreichenden Konsequenzen einen Welpen anlässlich der Kennzeichnung zu kategorisieren.

5.3 Artikel 21b Massnahmen zum Vermeiden von Verletzungen

Neun Kantone begrüssen den Artikel ausdrücklich, zwei Kantone (BE, SZ) weisen ihn zurück, da sich viele Vorfälle mit Hunden nicht im öffentlichen, sondern im privaten Raum ereignen würden. Fünf Kantone (AR, GL, GR, SG, SH) beantragen, den Artikel mit „Pflicht zum Vermeiden von Verletzungen“ zu überschreiben und „im öffentlichen Raum“ mit „frei zugänglichem Raum“ zu ersetzen. Diese Forderung wird auch von TG unterstützt.

GLP und die Städte begrüssen den Artikel.

Die Massnahmen finden insgesamt auch bei den kynologischen Organisationen Zustimmung.

Zwei Drittel der Tierschutzorganisationen ⁽¹⁸⁾ lehnen die Bestimmungen als unnötig ab, da bereits in kantonalen Hundeeurteilen niedergeschrieben, bzw. mangels strafrechtlicher Konsequenzen nur als blosse Verhaltensregel brauchbar.

Von den tierärztlichen Organisationen lehnen GST und GTCD-AGGH die Massnahmen als rechtlich unnötig ab. VSKT und VSKT-OS können sie als Verhaltensregeln akzeptieren und schlagen als neuen Titel „Pflichten zum Vermeiden von Verletzungen“ vor.

5.4 Artikel 21c Leinenpflicht

Die generelle Leinenpflicht wird von rund der Hälfte der Kantone in Frage gestellt oder abgelehnt. Der Begriff „überbautes Gebiet“ wird als zu wenig präzise bezeichnet. Mehrere Kantone wollen die Leinenpflicht auf genau bezeichnete öffentliche Orte wie Schulen, Spiel- und Sportplätze oder öffentliche Gebäude beschränken und den Gemeinden die Kompetenz geben, weitere Areale zu bezeichnen. Die Marginale soll zur „Leinenpflicht und Zutrittsverbot“ erweitert werden.

Die generelle Leinenpflicht wird von GLP abgelehnt, sie will die Leinenpflicht auf genau bezeichnete öffentliche Orte wie Schulen, Spiel- und Sportplätze oder öffentliche Gebäude beschränken.

Eine generelle Leinenpflicht wird von den kynologischen Organisationen mit grossem Mehr ⁽¹⁹⁾ als tierschutzwidrig abgelehnt, während sie an öffentlichen Orten wie Schulanlagen, Spiel- oder Sportplätzen akzeptiert wird.

Auch die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰⁾ lehnen die generelle Leinenpflicht übereinstimmend als tierschutzwidrig und unverhältnismässig ab, während sie an öffentlichen Orten wie Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen akzeptiert werden kann.

Die tierärztlichen Organisationen ⁽²¹⁾ lehnen eine umfassende Leinenpflicht als nicht vollziehbar ab und wollen die Kompetenz den Gemeinden überlassen, damit sie situationsgerecht umgesetzt werde. VSKT-OS beantragt zusätzlich ein Zutrittsverbot.

¹⁷ GTCD-AGGH, GST, STVV, STVT, VSKT, VSKT-OS, VBT

¹⁸ DBETsch, STS, TSBBS, TSKU, TSVS, TSVSG

¹⁹ IGMol; CanOW, DBVB; GWS; HPCHIV IGHGH; SKV; SKG ((mit 139 Rasseclubs und Sektionen); VATH, VFBH

²⁰ 4Pforten, DBETsch, STS, TIR, TSBBS; TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

²¹ GST, STVT, STVV, VSKT, VSKT-OS, VBT

5.5 Artikel 21d Meldepflicht

Die Meldepflicht wird von den meisten Kantonen befürwortet. Drei Kantone (NW, OW, SZ) lehnen sie ab und acht Kantone beantragen, die Hundehalterinnen und –halter von der Meldepflicht auszunehmen. Sechs Kantone wollen weder eine abschliessende Liste der Meldepflichtigen, noch die Meldepflicht auf die Polizeiorgane ausdehnen. Dem Bundesrat oder den Kantonen soll die Kompetenz erteilt werden, das Verfahren bei Meldungen weiterführend regeln zu können.

Eine Meldepflicht wird von den meisten Stellungnahmen befürwortet. GLP hingegen lehnt die Aufweichung des Arztgeheimnisses und die Verpflichtung der Hundehalterinnen und Hundehalter zur Meldung einer Verletzung ab.

Die Meldepflicht, insbesondere die Selbstanzeigespflicht sowie der Einbezug von Vertrauenspersonen wie Tierärztinnen und Tierärzte sowie Hundeausbilderinnen und -ausbilder wird von der SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen) und GSAM begrüsst, von vielen anderen kynologischen Organisationen (²²) wird die generelle Meldepflicht als kontraproduktiv beurteilt und abgelehnt. GWS dagegen möchte sie auf einen möglichst grossen Personenkreis ausdehnen.

Bei den Tierschutzorganisationen halten sich die Zustimmung und Ablehnung der erweiterten Meldepflicht etwa die Waage. Nach STS, TSKU, TSV.S und TSVSG ist die Meldepflicht bereits in Artikel 34a TSchV geregelt, es besteht kein Zusatzbedarf. Einverstanden ist die TIR einzig mit der Meldepflicht, soweit sich diese auf Tierärzte und Zollorgane bezieht. Es ist einem Hundehalter nicht zuzumuten, seinen eigenen Hund zu "denunzieren" und allfälligen Massnahmen zuführen zu müssen. Jedem Opfer eines Hundebisses bleibt es unbenommen, eine Anzeige zu erstatten. Bagatellfälle sollen zudem nicht unter die Meldepflicht fallen.

Tierärztliche Organisationen befürworten mehrheitlich die erweiterte Meldepflicht und wünschen sich eine Ausweitung auf weitere Personenkreise, insbesondere Polizei, Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden sowie Hundeausbildende. Sie schlagen einen konkreten Massnahmenkatalog vor. Auch STVT, VBT und STVV wollen die Hundehalter/-innen nicht meldepflichtig machen, sie sollen nicht zur „Selbstanzeige“ gezwungen werden. GTCD-AGGH will alle Personen, die Hundehalterinnen und –halter ausbilden oder Dienstleistungen für Hunde anbieten, der Meldepflicht unterstellen. Damit soll vermieden werden, dass Besitzerinnen und Besitzer kritischer Hunde auf nicht ausgewiesene Therapeuten und Hundetrainer ausweichen.

5.6 Artikel 21e Einzelprüfungen

Die Einzelprüfung wird von den meisten Kantonen begrüsst, hingegen wird die Ausformulierung und der Ort der Regelung in Frage gestellt. Es werden viele Formulierungsvorschläge eingebracht. Auch die Parteien und Dachverbänden stimmen mehrheitlich einer Einzelprüfung zu.

Die Einzelprüfung findet bei sieben kynologischen Organisationen (²³) explizite Zustimmung, wobei allerdings eine Präzisierung der Befundkriterien und Massnahmen auf Gesetzesstufe gewünscht wird. Drei Organisationen (IGHGH, NFH-OC, VFVH) lehnen die Formulierung ab. Zwei Drittel der Tierschutzorganisationen (²⁴) befürworten die einheitliche und objektive Beurteilung von Hund und Halterin oder Halter im Rahmen der Einzelprüfung. DBETsch schlägt einen konkreten Massnahmenkatalog vor. Für TIR, 4Pforten und VETO sind unbestimmte

²² CanOW, DBVB; HOLUS; IGHGH; NFH-OC; SKV; VATH, VFVH;

²³ CanOW, DBVB; GWS; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen); SKV; VATH

²⁴ DBETsch, STS, TSBBS, TSKU, TSVS, TSVSG

Rechtsbegriffe wie "erhebliche Verletzungen" oder "übermässiges Aggressionsverhalten" auf dem Verordnungsweg näher zu definieren.

Die tierärztliche Organisationen befürworten - mit Ausnahme von VSKT-OS - Einzelprüfungen und schlagen einen Massnahmenkatalog vor. Die GST möchte zusätzlich die Überprüfung des Hundehalters oder der Hundehalterin integrieren. Für VSKT ist unklar, wie beurteilt werden soll, dass ein Hund nicht unter Kontrolle gehalten wird, weshalb der Artikel gestrichen werden sollte.

5.7 Artikel 21f Wenig gefährliche Hunde

Mit Ausnahme von 2 Kantonen (BE, TG) lehnen alle die Einteilung der Hunde in Gefährlichkeitskategorien ab. Der Artikel, zumindest Absatz 3, sei ersatzlos zu streichen. Die Auflistung der Sterilisation und Kastration als mögliche Massnahmen wird als unverständlich bezeichnet.

SPS und die Städte begrünnen den Vorschlag, FDP und GLP lehnen ihn ab und GLP beantragt den Artikel zu ersetzen, wobei die Überschrift zu „Hunden im Allgemeinen“ zu ändern wäre.

Viele kynologische Organisationen (²⁵) lehnen den Artikel ab. SKV und DBVB sind grundsätzlich einverstanden, schlagen jedoch Korrekturen vor. Insbesondere wird ein zusätzlicher Artikel mit Massnahmen auf Gesetzesstufe gefordert, der in erster Linie tiergerechte Lösungen berücksichtigen soll.

Die Tierschutzorganisationen stimmen dem Artikel mehrheitlich zu und setzen den Akzent auf die Ausbildungspflicht. TIR, 4Pforten und VETO wollen diese auf Gesetzesstufe regeln. Sie hinterfragen die Kastration und Sterilisation als Massnahme im Zusammenhang mit Aggressivität. Nach DBETSch gehört die Aufzählung einzelner sichernder Massnahmen nicht auf Gesetzesstufe.

Tierärztliche Organisationen (²⁶) lehnen die Einteilung in die drei Kategorien als unsachlich und nicht vollziehbar ab. Insbesondere sei es widersinnig, für individuell als gefährlich beurteilte Hunde Bewilligungen zu erteilen, schreibt STVT. Obwohl verschiedene Organisationen einen Massnahmenkatalog wünschen, finden sie es falsch, einzelne Massnahmen wie die Kastration aufzuzählen.

5.8 Artikel 21g Möglicherweise gefährliche Hunde

Die Mehrzahl der Kantone weist den Artikel zurück. Fünf Kantone (BE, BL, TG, UR, ZH) befürworten jedoch eine Bewilligungspflicht für Hunde, von denen ein erhöhtes Risiko ausgehen könnte und zwei Kantone (NW, OW) beantragen, diese auf Hunde des Typs Pitbull zu beschränken.

FDP und GLP lehnen den Artikel ab. SPS und die CHStadt begrünnen ihn.

Beinahe alle kynologische Organisationen (²⁷) lehnen den Artikel ab. Der Vorschlag erweise sich sowohl in inhaltlicher wie auch in gesetzestechnischer Hinsicht als unzureichend. So werde zwar der Auszug aus dem Zentralstrafregister verlangt, jedoch keine Anforderungen an dessen Inhalt gestellt. SKV ist grundsätzlich einverstanden, fordert aber eine bessere Bezeichnung der Kategorie.

Die Tierschutzorganisationen stimmen mehrheitlich zu und schlagen einen Massnahmenkatalog vor. Sie beantragen die Aufnahme einer finanziellen Regelung für die Leistungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und den Tierheimen, die beschlagnahmte Hunde aufnehmen müssen. Nach 4Pforten, TIR und VETO soll der Begriff "möglicherwei-

²⁵ APBTC; CanOW, GWS; GSAM; IGHHG; IGMol; NFH-OC; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen); VATH, VEVH

²⁶ GST, GTCD-AGGH, STVT, STVV, VSKT-OS, VSKT, VBT

²⁷ CanOW, DBVB; GWS; GSAM; IGHHG; IGMol; NFH-OC; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen); VATH, VEVH

se gefährliche Hunde" durch eine geeignetere Bezeichnung (wie beispielsweise "kritische Hunde") ersetzt werden.

Zwei Tierschutzvereine, DBETsch und TSBBS, weisen den Artikel zurück, da er sich sowohl in inhaltlicher wie auch in gesetzestechnischer Hinsicht als unzureichend erweise und die behördliche Bewilligungen eine Scheinsicherheit vermitteln.

Die tierärztlichen Organisationen ⁽²⁸⁾ lehnen die Kategorisierung als unsachlich ab, sie vermittele eine Scheinsicherheit und bedeute einen enormen Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grund wollen die Veterinärvollzugsbehörden (VSKT und VSKT-OS) die Vorschrift zwar beibehalten, jedoch auf eine kleine, von der Öffentlichkeit als Kampfhunde wahrgenommene Gruppe beschränken. Sie beantragen eine entsprechende Neukonzeption des Artikels mit Halteranforderungen, Massnahmen und Kompetenzen an den Bundesrat.

5.9 Artikel 21h Gefährliche Hunde

Die Mehrzahl der Kantone lehnt die Unterteilung der Hunde in verschiedene Gefährlichkeitskategorien aufgrund von Abstammung oder anderen Merkmalen ab. Es brauche die individuelle Überprüfung, um die Gefährlichkeit eines Hundes festzustellen. Elf Kantone ⁽²⁹⁾ beantragen, den Artikel ersatzlos zu streichen. Importrestriktionen für gewisse Rassen werden von GR als sinnvoll erachtet, die Formulierung soll aber überarbeitet werden.

Auch die Mehrheit der Parteien und Amtsstellen lehnt die Kategorisierung aufgrund von Rassenmerkmalen ab. Nur EZV begrüsst den Artikel.

Die kynologischen Organisationen ⁽³⁰⁾ weisen das Verbot als unverhältnismässig, unzweckmässig und nicht umsetzbar zurück.

Bei den Tierschutzorganisationen halten sich Zustimmung und Ablehnung etwa die Waage. 4Pfoten, TIR und VETO lehnen ein generelles Halteverbot für eine bestimmte Gruppe von Hunden klar ab. Ein solches sei nicht nur wirkungslos und ungeeignet, um die Bevölkerung tatsächlich vor Hundebissen zu schützen, sondern stelle auch eine einschneidende Freiheits- und Persönlichkeitsbeschränkung dar. STS, TSBBS, TSKU, TSVS und TSVSG fordern, die konkret zu verhängenden Massnahmen seien auf Gesetzesstufe zu verankern.

Die tierärztlichen Organisationen ⁽³¹⁾ lehnen den Artikel einstimmig ab. VSKT-OS betont, dass er unwirksam wäre, weil Leute, die solche Hunde als Statussymbol hielten, auf andere Rassen oder Hundetypen ausweichen würden.

5.10 Artikel 21i Hunde mit besonderem Verwendungszweck

Der Artikel wird mehrheitlich abgelehnt. Elf Kantone ⁽³²⁾ beantragen, den Artikel zu streichen. Der Kanton Graubünden fordert dann zwingende Ausnahmen vorzusehen, wenn wider Erwarten eine Unterteilung der Hunde in Gefährlichkeitsklassen und eine Bewilligungspflicht eingeführt würden.

Der Artikel wird auch von den Parteien und Dachverbänden mehrheitlich abgelehnt.

SKV und DBVB sind mit dem Artikel einverstanden, die übrigen kynologischen Organisationen weisen ihn mehrheitlich zurück ⁽³³⁾. Dass in diesem Zusammenhang gerade die Hunde der Landwirtschaft eine gesonderte Behandlung erfahren sollen, sei nicht gerechtfertigt.

Die Tierschutzorganisationen ⁽³⁴⁾ sind mehrheitlich mit dem Artikel einverstanden, lehnen aber die Sonderbehandlung der freilaufenden Bauernhofhunde als nicht nachvollziehbar ab.

²⁸ GST, GTCD-AGGH, STVT, STVV, VBT

²⁹ AG, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, ZH

³⁰ ARCR; CanOW, DBVB; GSAM, GWS; HPCHIV; IGHGH; NFH-OC; SKB-UCS; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen), SKV; VEVH; VATH

³¹ GST, STVT, STVV, VSKT, VSKT-OS, VBT

³² AG, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, TI

³³ GWS; GSAM; IGHGH; NFH-OC; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen), VEVH

³⁴ 4Pfoten, DBETsch, STS, TIR, TSBBS, TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

STS, TSKU, TSVS und TSVSG beantragen, die Ausbildung zum Schutzdienst nur für Hunde zu erlauben, die bei Polizei, Militär, Grenzschutz oder bei staatlich anerkannten Sicherheitsfirmen eingesetzt werden.

Einige tierärztliche Organisationen (STVT, VSKT, VSKT-OS, VBT) wollen die Vorschriften über die Bewilligung für Hunde mit besonderem Verwendungszweck auf Verordnungsstufe ansiedeln. Verschiedene hinterfragen, ob Bauernhofhunde eine privilegierte Stellung erhalten sollen. STVT und VBT beantragen, den Artikel zu streichen, da Bewilligungen für diese Hunde entfielen. Für die Hunde mit besonderem Verwendungszweck hätten die allgemeinen Anforderungen zu gelten. GTCD-AGGH beantragt ein Verbot, Hunde zum Beissen abzurichten.

5.11 Artikel 21j Anerkannte Zuchtstätten

Die Mehrheit der Kantone lehnt den Artikel ab, da die Umsetzung nicht gegeben sei.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern und Solothurn betrachten eine Meldepflicht für Zuchtstätten als angebracht. Ebenso wird die Meldepflicht von den Städten, SPS und GLP begrüsst.

Die SKG mit 139 Rasseclubs und Sektionen sowie drei weitere kynologische Organisationen (ARCR, DBVB, NFH-OC) befürworten den Artikel und fordern sinngemäss ergänzende Bestimmungen für Importhunde. Drei kynologische Organisationen (VFVH, GWS, IGHGH) lehnen die Vorschrift als nutzlos ab. Die Zuchtkontrolle werde grundsätzlich überschätzt.

Die Tierschutzorganisationen ⁽³⁵⁾ befürworten mehrheitlich die Anerkennung von Zuchtstätten und verlangen zusätzlich strengere Importregelungen. STS, TSBBS, TSKU, TSVS und TSVSG wollen die Bestimmung generell auf die Zucht von Hunden anwenden. DBETSch ist jedoch der Meinung, eine behördliche Anerkennung vermittele eine Scheinsicherheit und sei für die Vollzugsorgane zu aufwändig und fordert dafür den Handel (Kauf und Weiterverkauf) mit Hunden zu verbieten. STS fordert das Verbot des gewerbsmässigen Handels.

Mit Ausnahme der GST wollen die tierärztlichen Organisationen den Artikel streichen, weil er, obgleich an sich sinnvoll, nicht umsetzbar sei. Nach VSKT und VSKG-OS wäre es inakzeptabel, so viele Mischlinge einzuschläfern. Ausserdem seien die geltenden Zucht- und Aufzuchtvorschriften ausreichend. GST befürwortet den Artikel und wünscht sich ergänzend eine Bewilligungspflicht für den Import von Hunden, die veräussert werden sollen.

5.12 Artikel 21k Andere Personen

Die Mehrheit der Kantone lehnt den Artikel ab. Sieben Kantone ⁽³⁶⁾ beantragen, ihn ersatzlos zu streichen. Die Kantone Glarus, St. Gallen und Tessin wollen ihn in Artikel 21g integrieren, Bern in Artikel 21b.

SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen) befürwortet den Artikel, will diese Vorschrift jedoch nur auf diejenigen Hunde beziehen, die generell von einer Massnahme im Nachgang zu einer Einzelprüfung gemäss Artikel 21e TSchG betroffen sind. Ebenfalls positiv äussern sich SKV und DBVB, während VFVH hinterfragt, wie die Einhaltung dieser Bestimmung in der Praxis geprüft werden soll. GWS und IGHGH finden den Artikel überflüssig und nach OFNFH sollte eine Haftpflichtversicherung diesen Artikel überflüssig machen.

4Pforten, TIR und VETO befürworten die Bestimmung. Die meisten Tierschutzorganisationen ⁽³⁷⁾ wollen die Bestimmung auf Hunde beschränken, die von einer Massnahme gemäss Artikel 21f betroffen sind.

Tierärztliche Organisationen ⁽³⁸⁾ bezeichnen den Artikel als überflüssig, weil er durch Artikel 21 Bst. f (Hunde unter Kontrolle halten) abgedeckt sei.

³⁵ 4Pforten, STS, TIR, TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

³⁶ GR, LU, NE, NW, OW, SZ, TG

³⁷ STS, TSBBS, TSKU, TSVS, TSVSG

³⁸ GST, VSKT, VSKT-OS, VBT, STVT

5.13 Artikel 21I Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildungspflicht wird von den meisten Kantonen befürwortet, von fünf Kantonen (AR, GL, SO, SG, TG) sogar ausdrücklich. Eine Minderheit von 4 Kantonen (AG, BE, BS, JU) lehnt den Vorschlag ab.

Die Ausbildungspflicht wird von den Parteien und Dachverbänden mehrheitlich befürwortet. Die Mehrheit der kynologische Organisationen (³⁹) äussern sich ebenfalls zustimmend und fordern, die Ausbildungen zu koordinieren und stärker auf Sozialisierung der Hunde auszurichten. Für andere kynologische Organisationen ist der Spielraum zu gross, der dem Bundesrat für die Ausführungsbestimmungen zugestanden wird. IGHGH und VFVH lehnen den Artikel ab, während DBVB den Nutzen von Welpenspielgruppen zur Sozialisierung der Hunde hinterfragt.

Die Tierschutzorganisationen (⁴⁰) und die tierärztlichen Organisationen unterstützen weitgehend und übereinstimmend die Aus- und Weiterbildung von Hund und Halter/-in. TIR, 4Pforten, VETO sowie GST, GTCD-AGGH, VSKT und VSKT-OS fordern, der Artikel sei mit den Zulässigkeitsbedingungen von kursdurchführenden Personen zu ergänzen. VBT lehnt eine generelle Ausbildungspflicht für Hundehalter ab, da der Aufwand für die Durchführung der Kurse und die Kontrolle viel zu gross wären. Wenn ein Kursobligatorium eingeführt würde, sei es jedoch richtig, die Zulassungsbedingungen für Personen, die solche Kurse durchführen, zu regeln.

5.14 Artikel 26a Zucht, Einfuhr und Haltung gefährlicher Hunde

Rund die Hälfte der Kantone stellt den Antrag, der Artikel sei aufgrund der Streichungen von Artikel 21f, 21a und 21h anzupassen oder zu streichen.

Die Vorschrift wird von den Parteien und Dachverbänden mehrheitlich begrüsst. Die Eidgenössische Zollverwaltung betont, dass es nie möglich sein werde, das Einfuhrverbot lückenlos zu vollziehen.

SKG und einige weitere kynologische Organisationen (⁴¹) weisen den Artikel zurück, weil es keine Kategorisierung und damit keine Kategorie der „gefährlichen Hunde“ geben soll. Nach NFH-OC soll der Fehlbare für sein Fehlverhalten gerade stehen und nicht eine ganze Gruppe oder Gesellschaftsschicht. SKV und DBVB begrüssen den Artikel.

Da die meisten Tierschutzorganisationen (⁴²) eine Kategorisierung der Hunde nach Gefährlichkeit ablehnen, erübrige sich für sie die Bestimmung, weshalb sie den Artikel ablehnen. TIR, 4Pforten und VETO stimmen dem Vorschlag zu.

Die tierärztlichen Organisationen lehnen den Vorschlag ebenfalls mehrheitlich ab. Nach VSKT-OS wäre er im Einzelfall, in welchem ein Hund sich als so gefährlich erweist, dass er euthanasiert werden muss, nicht dem Vollzug dienlich und deshalb nicht angemessen. Für GST und VSKT ist er überflüssig, da es keine Kategorisierung geben darf und ein Verbot einzelner Rassetypen abgelehnt wird.

5.15 Artikel 28 Strafartikel

Einige Kantone machen Anpassungsvorschläge, die Mehrheit äussert sich nicht zu Artikel 28.

Die Mehrheit der Parteien und Dachverbänden äussert sich ebenfalls nicht zu Artikel 28. BK-RD schlägt redaktionelle Präzisierungen vor.

³⁹ CanOW, GSAM, NFH-OC; SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen); SKV, VATH

⁴⁰ 4Pforten, STS, TIR, TSBBS, TSKU, TSVS, TSVSG, VETO

⁴¹ IGHGH; GSAM, GWS, NFH-OC, SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen)

⁴² DBETsch, STS, TSBBS, TSKU, TSVS, TSVSG

Die meisten kynologischen Organisationen kommentieren Artikel 28 nicht. DBVB und SKV äussern sich zustimmend, IGHGH und VFVH eher ablehnend.

Die Mehrzahl der Tierschutzorganisationen äussern sich nicht zu Artikel 28. TIR, 4Pforten und VETO stimmen zu.

VSKT-OS und VSKT machen ergänzende Vorschläge. Sie erachten das Herausheben der Leinenpflicht und der Meldepflicht als sachlich nicht korrekt und deshalb als nicht angemessen.

5.16 Artikel 45b Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen werden mehrheitlich zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen erfordere viel Zeit. ZH fordert eine gestaffelte Inkraftsetzung der neuen Artikel.

Von den Parteien und Amtsstellen stimmen CHStadt, GLP und Lsne dem Artikel zu.

Für SKV werden aufgrund der Streichung von Artikel 21a Buchstabe c die sich hierauf beziehenden Passagen in Artikel 45b obsolet. SKG (mit 139 Rasseclubs und Sektionen), CanOW, GSAM und GWS beurteilen die Übergangsbestimmung im Hinblick auf die Kategorisierung der Hunde, als völlig unausgereift. Dies würde zwangsläufig zu einem Zusammenbruch in der Administration der kantonalen Behörden führen.

Da die meisten Tierschutzorganisationen⁽⁴³⁾ eine Kategorisierung der Hunde nach Gefährlichkeit ablehnen, erübrigt sich für sie die Bestimmung. TSBBS beurteilt den Vorschlag als unausgereift und prophezeit einen Zusammenbruch der kantonalen Administration.

Die tierärztlichen Organisationen weisen den Artikel weitgehend zurück. VSKT-OS und VSKT fordern eine umfassend Überarbeitung. Die Umsetzung benötige Zeit, nicht nur bei den Behörden, sondern auch im Bereich Kurse. Die Ausbildungsnormen sollen zudem nur für die Hunde gelten, die nach dem Inkrafttreten geboren wurden. Nach GST, STVT und VBT müssten wohl innerhalb von 3 Monaten mehrere hunderttausend Gesuche bearbeitet werden; dies wäre logischerweise nicht vollziehbar und scheint wenig durchdacht.

⁴³ DBETsch, STS, TSBBS, TSKU, TSVS, TSVSG

6 Zusätzliche Anträge

Mehrere Kantone (AG, AR, GL, SG, ZH) fordern eine Ergänzung von Artikel 24. Die Behörden sollen nicht nur aus Tierschutzgründen einschreiten können, sondern auch, wenn ein Hund ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Der Kanton Waag verlangt ein ausdrückliches Verbot, bei der Aufzucht eines Hundes die Aggression zu stimulieren.

Die Kantone St. Gallen und Solothurn fordern die generelle Bewilligungspflicht für den Import von Hunden.

GLP empfiehlt, den gegenwärtig gleichfalls in der Vernehmlassung befindlichen Vorschlag des Bundesrats betreffend Haftpflichtversicherung in das eidgenössische Hundegesetz aufzunehmen und von einer Änderung des Obligationenrechts abzusehen.

Die kynologischen Organisationen und einige Tierschutzorganisationen (TIR, 4Pforten, VETO) fordern, das Dossier sei der Rechtskommission der eidgenössischen Räte zur Überarbeitung zu übertragen.

CanOW und VATH schlagen als Ersatz für 21f-h einen neuen Artikel vor, der die Massnahmen regelt.

DBEtsch beantragt ein umfassendes Hundegesetz, welches die bereits bestehenden und neuen Vorschriften vereinigt und nebst Vorschriften zum Schutz des Menschen vor Hunden auch solche zum Schutz des Hundes bei Haltung, Umgang und Zucht, sowie weitere Bereiche wie die Ausbildung und Halterhaftpflicht umfasst.

DBEtsch beantragt, den Handel (Kauf und Weiterverkauf) mit Hunden zu verbieten.

TIR, 4Pforten und VETO schlagen die Schaffung eines "Fonds zur Verhütung von durch Hunden? verursachten Unfällen (FVHU)" vor.

TIR, 4Pforten und VETO legen den Entwurf für ein Hundegesetz vor.

7 Anhang 1: Liste der Stellungnahmen / Liste des milieux consultés / elenco dei partecipanti all'indagine conoscitiva

Kantone / Cantons	Kurzform	
Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau	AG	
Regierungsrat des Kantons ,Appenzell A. Rh., Regierungsgebäude, 9102 Herisau	AR	
Regierungsrat des Kantons Bern, Staatskanzlei, Postgasse 68, 3011 Bern	BE	
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal	BL	
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel	BS	
Conseil d'Etat du canton de Fribourg, Chancellerie d'Etat, Rue des Chanoines 17, Case postale, 1701 Fribourg	FR	
Conseil d'Etat du canton de Genève, Hôtel de ville, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, Case postale 3964, 1211 Genève 3	GE	
Regierungsrat des Kantons Glarus, Regierungsgebäude, 8750 Glarus	GL	
Regierungsrat des Kantons Graubünden, Regierungsgebäude, 7001 Chur	GR	
Gouvernement du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont	JU	
Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern	LU	
Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel	NE	
Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans	NW	
Regierungsrat des Kantons Obwalden, Rathaus, Staatskanzlei, 6060 Sarnen	OW	
Regierungsrat des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen	SG	
Regierungsrat des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn	SO	
Regierungsrat des Kantons Schwyz, Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz	SZ	
Regierungsrat des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld	TG	
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona	TI	
Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf	UR	
Conseil d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne	VD	
Regierungsrat des Kantons Zug, Regierungsgebäude, Postfach, 6301 Zug	ZG	
Regierungsrat des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich	ZH	

Behörden und Organisationen / Offices administratives et Organisations	Kurzform	
VIER PFOTEN Stiftung für Tierschutz, Badenerstrasse 816,8048 Zürich	4Pforten	
American Pit Bull Terrier Club, A. Schirgi	APBTC	
Association romande des éleveurs de chiens de race,Route de Péraulaz 18,1040 Villars-le-Terroir	ARCR	
Bureau fédéral de la consommation BFC,I Département fédéral de l'économie DFE	BFC	
Bundeskanzeli, redaktionskommission	BK-RD	
Blick	Blick	
Canis Oberwallis	CanOW	
CENTRE PATRONAL	Centpat	
Swissmedic	Chmedic	
Schweizerischer Städteverband,Florastrasse 13,3000 Bern 6 / Ville de Lausanne	CHStadt Lsnne	
Christlichsoziale Partei,Urs Perler,Burgerastrasse 44,3186 Düringen	CSP	
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz,Klaraweg 6,Postfach 5835,3001 Bern	CVP	
Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	DBETSch	
Diensthunde-Besitzer-Verein Bern (DBVB),Herrn Bruno Wägli,Casinoplatz 8, Post- fach,3000 Bern 7	DBVB	
Evangelische Volkspartei der Schweiz,Josefstrasse 32,Postfach,8023 Zürich	EVP	
Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion	EZV	
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz,Neuengasse 20,Postfach 6136,3001 Bern	FDP	
Bundesamt für Polizei (fedpol)	fedpol	
F. T. Klein,Kilchbergstrasse 77,8038 Zürich	FTKlein	
Schweizerischer Gemeindeverband,Solothurnstrasse 22,Postfach,3322 Urte- nen-Schönbühl	GdeVerb	
Grünliberale Zürich,Asylstrasse 41,8032 Zürich	GLP	
Groupe Suisse des Amis du Moloss	GSAM	
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST),Postfach 45,3174 Thörishaus	GST	
Groupe de travail „Chien dangereux“ (GTCD-AGGH),Dr méd. Vét. FVH Marc Kirchho- fer,Schaufelacker 24,3033 Wohlen bei Bern, Ph. Bocion	GTCD- AGGH	
Gruppe Wolf Schweiz GWS	Gwolf	
Hundeonline Unterschriftenliste, Parl. Initiative Pitbullverbot in der Schweiz	HOLUS	
Hundepension CHTVAS	HPCHIV	
Interessengemeinschaft Familienhund (IgF),Herrn Ulrich Trüssel,Birkenmatt 11,6343 Rotkreuz	IGFamH	
IG Hovawart Gebrauchshunde 4.10.07	IGHGH	
IG-Hundehalter Kallnach 9.8.2007,Gimmerz 55,3283 Kallnach	IGHHalt	
IG Molosser	IGMol	
IG-Pro Hund,Frau Belinda Brunner,Buttenaustrasse ,8134 Adliswil,	IGPH	
Jörg Willi, Horwerstrasse 6, 6005 Luzern	JWilli	
Kinderschutz Schweiz,Herrn Guido Münzel,Postfach 6949,3001 Bern 16.10.07	KschCH	
Kanton Glarus, Kantonstierarzt	KT GL	

RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA, Service Vétérinaire	KT JU	
Kaufmännischer Verband Schweiz,(KV Schweiz),Hans-Huber-Strasse 4,Postfach 1853,8027 Zürich	KVCH	
Kaufmännischer Verband Schweiz,(KV Schweiz),Hans-Huber-Strasse 4,Postfach 1853,8027 Zürich	KVCH	
Molosser-Club der Schweiz (MCS), Britta Holinger Inderklus 10,4117Burg i.L. Ü18.10.07	MCS	
NF Ausbildungszentrum und NF Hundeschule	NFAZ	
NF Hundetraining 4.10.07 www.footstep.....	NFH-OC	
Oskar Baldinger,Aarestrasse 83,CH-5222 Umiken Ü 18.10.07	OBald	
Sektion assistenztierärztinnen und assistenztierärzte,section des assistentes et assistants,sezione délie assistante et degli assistenti 17.10.07	SAA	
Schweiz. Bauernverband (SBV),Union suisse des paysans (USP),Haus der Schweizer Bauern,Laurstrasse 10 ,5201 Brugg	SBV	
Schweizerischer Kynologischer Bund (SKB),Postfach 46,1000 Lausanne 23 / Union Canine Suisse	SKB-UCS	
Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG),Länggassstrasse 8,Postfach 8276,3001 Bern	SKG	
Schweizerischer Kynologischer Verband,(SKV),Frau Micky Taube,Bollackerweg 12,8956 Killwangen,/Frau Anita Gasser effektiv	SKV	
Sozialdemokratische Parutei der Schweiz,Spitalgasse 34,Postfach 7876,3001 Bern	SPS	
Schweizer Tierschutz (STS),Dornacherstrasse 101,Postfach 461,4008 Basel 16.10.07	STS	
Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz,Association Vétérinaire Suisse pour la Protection des Animaux 17.10.07	STVT	
Schweizerische tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STW),Dr. Wolfgang Schönholzer,Oberdorfstrasse 17,8153 Rümlang ZH, 17.10.07	STVV	
Le service vétérinaire de l'Armée	SVETDA	
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT),Rue Jehanne-de-Hochberg 5,2001 Neuchâtel 17.10.07	SVKT	
Schweizerische Volkspartei,Generalsekretariat,Brückfeldstrasse 18,Postfach 8252,3001 Bern	SVP	
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR),Zivilabteilung,Hodlerstrasse 7,3011 Bern	SVR	
Stiftung für das Wohl des Hundes (SWH),Dr. med. vet. Marlene Zähler,Gugelmattstrasse 36,8967 Widen AG,	SWH	
00000845- nicht erfassbar, da Namen eingeschwärzt	T22139	
Stiftung für das Tier im Recht,Herrn Dr. iur. Antoine F. Goetschel,Wildbachstrasse 46,Postfach,8034 Zürich 16.10.07	TIR	
Tierschutz beider Basel 16.10.07	TSBBS	
Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung 16.10.07	TSKU	
Tierschutzverein Sirnach und Umgebung 16.10.07	TSVS	
Tierschutzverein der Stadt St.Gallen 16.10.07	TSVSG	
Verein für Australische Treib- und Hütehunde 5.10.07	VATH	
Verein Berner Tierärztinnen und Tierärzte VBT 17.10.07	VBT	
VETO,Hegarstrasse 9,8032 Zürich, 16.10.07	VETO	
Verein für vernünftige Hundehaltung (VFBH),c/o Hans Jürg Podzorki,Bachstrasse 129,5000 Aarau, (Version mit Unterschrift genommen) 2.10.07	VFBH	

Verein für vernünftige Hundehaltung (VfVH)	VfVH	
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, Associazione Svizzera dei Veterinari Cantonal, Region Ost-Süd 16.10.07 how	VSKT-OS	

Verzeichnis der Organisationen mit identischen Stellungnahmen (wie SKG)	Kurzform	
Amicale cantonale vaudoise de cynologie	ACVC	T22
Association fribourgeoise des clubs cynologiques	AFCC	T16
Australian Shepherd Club der Schweiz	AHCS	T23
Annemarie Schmidt-Pfister (wie SKG)	AschP	T9
AMERICAN STAFFORDSHIRE TERRIER CLUB-SCHWEIZ (ASTC)	ASTC	T22
AGILITY CLUB Buren a.Aare	ATBA	T17
Agility Team Flying Dogs Basel	ATFDB	T17
AT GALLUS St. Gallen	ATGStG	
Agility Team Mutschellen	ATM	
Agility- Team Züri-West	ATZW	T23
ASSOCIATION VALAISANNE DE CYNOLOGIE	AVSC	T23
Bernischer Club für Polizeihunde BCP	BCP	
Barbet Club Schweiz	BCS	T14
Boxer Club Suisse - Groupe local Tessin	BCTI	T23
BULLMASTIFF-CLUB DER SCHWEIZ (BMCS)	BMCS	T14
Boston Freunde Schweiz, BTFS	BTFS	
Bullterrier-Klub der Schweiz (BTK), Herrn Heinz Müller, Hauptstrasse 28, 8274 Tägerwilen,	BTKS	T23
Continental Bulldog Club Schweiz	CBCs	T22
Cyno Club Bussigny	CCB	T22
Club Cynologique de la Gruyère	CCGR	T23
Club Cynophile de Sierre et environs	CCSE	T23
Schweizerischer Rasseclub Perro de Agua Espanol	CHCPAE	
Schweizerische Schweisshund-Club	CHSHC	
Club Suisse du Berger Picard	CSBP	T14
Club Suisse Mondioring	CSMon	
Le Club Suisse du Montagne et Mâtin des Pyrénées	CSMP	T20
Section SCS Cyno Venoge.	CVeno	T22
Deerhound-Club der Schweiz	DHCS	T23
Dobermann Verein der Schweiz, Ortsgruppe Mittelland	DSVOGM	
Elisabeth Rohr, Feldstrasse 146, 5237 Mönthal (wie SKG)	ERohr	T17
Federazione Cinofila Ticinese	FCFTI	T23
Die Ortsgruppe Belp des Schweizerischen Schäferhund-Clubs	GBSC	T16
Gruppo gioco cuccioli	GRGC	T23
Gesellschaft Weisse Schäferhunde Schweiz (GWS)	GWS	T20
Hundeschule Ashis-Hundeschule	HSAS	T20
Hundesport Chläggi Schaffhausen	HSCH	T23

Hundesportclub Leimental	HSCL	
Hundesport Dreyländeregg	HSDE	T14
Hundesport Frutigland	HSFL	T17
Hundesport Gotthard	HSGott	T23
Der Hundesportverein March-Höfe,	HSMH	
Hundesportverein Oberfreiamt, The Fairplayers	HSOF	T23
Die Hundeschule PEDAMUNT	HSPE	T23
Hundesport Pfäffikon ZH	HSPf	T17
Hundesport Pratteln	HSPR	T20
Hundesport Reussbühl-LittauHSRL	HSRL	T20
Hundeschule S. Peter	HSSP	
Hundsport Tägerhard, 5430 Wettingen	HSTW	T22
HSVL Hundesportverein Liechtenstein	HSVL	T20
IG Kynologische Vereine Basel und Region	IBKVB	
IG Kunterbunt	IGKB	
Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen im Kanton Bern und an- grenzenden Gebieten	IGKO	
INTERESSENGEMEINSCHAFT DER KYNOLOGISCHEN VEREINE REGION Weissenstein	IGKVVST	
Zuzana Jung Grundstrasse I, CH - 6340 Baar (wie SKG)	JungS	T23
Klub Berner Sennenhunde (Regionalgruppe Zentralschweiz)	KBSRZ	T23
Kuvasz Club Schweiz	KCS	T16
Kynologische Gesellschaft Winterthur	KGW	T14
Kooikerhondje Club Schweiz	KHCS	T17
Kynologischer Verein Affoltern am Albis	KVAA	
Kynologische Verein Amriswil und Umgebung	KVAU	T14
Kynologischer Verein BERNA	KVBE	T17
Kynologischer Verein Brienz	KVBF	T23
Kynologische Verein Chur und Umgebung	KVCU	
Kynologischer Verein Einsiedeln	KVES	T16
Kynologischer Verein Grosshöchstetten	KVGH	T20
Kynologische Verein Grenchen und Umgebung	KVGU	T17
Kynologische Verein Huttwil	KVHut	T14
Kynologische Verein Kandertal	KVKT	T14
Kynologische Verein Lyss und Umgebung	KVLU	
Kynologischer Verein Luzern	KVLU	T16
Kynologischer Verein Münchenbuchsee	KVMB	T22
Der Kynologische Verein Oberwil und Umgebung	KVOB	T20
Kynologischer Verein Oberemmental, Langnau	KVOEL	
Kynologische Verein Oberwynental Menziken	KVOM	T16
Kynologische Verein Rafzerfeld	KVRF	T16
Kynologischer Verein Rheinfeldten-Möhlin	KVRhM	
Kynologischer Verein Rapperswil-Jona	KVR-J	T22
Kynologische Verein Sensetal (KVS)	KVS	T14

Kynologische Verein Thun und Umgebung	KVTU	T22
Kynologischer Verein Unteremental Burgdorf und Bätterkinden	KVUE	T16
Kynologische Verein Werdenberg	KVWB	T20
Kynologische Verein Weinfeldern und Umgebung	KVWU	T16
Kynologische Verein Wolhusen und Umgebung	KVWU	T17
Kynologische Verein Walenstadt 386	KW386	T17
Lagotto Club Schweiz	LCCJ	
ASSOCIATION SUISSE D'ÉDUCATION DE CHIENS D'ASSISTANCE pour les handicapés,	LeCOP	T20
Marco Mirando, Sezione Ticino	MMTI	T23
OG Aargau des Schweizerischen Boxer-Clubs	OGAB	T20
Ortsgruppe Base] und Umgebung des Schweizerischen Airedale-Terrier-Clubs	OGBA	T20
OG Zürichsee des Schweiz. Schäferhundclubs	OZSC	T14
Partenariat Cynologique Suisse	PCS	T17
Retriever Club Schweiz (RCS),Herrn Fredi Flügel,Höhenstrasse 23,3652 Hilterfingen,	RCS	T9
Rhodesian Ridgeback Club Schweiz RRCS	RRCS	T23
Schweizerischer Afghananen Klub SAK	SAK	
Dominic Santi, CH-4245 Kleinlützel (wie SKG)	SantiD	T20
Schweizerische Airedale Terrier Club	SATC	T17
Schweizerische Briard Club SBBC	SBBC	T16
Schweizerischer Boxer-Club (SBC)	SBC	
Schweiz. Boxerclub Ortsgruppe Kreuzlingen	SBCK	T16
Schweizerische Schäferhunde-Club (SC)	SC	T20
Schweizerische Schäferhunde Club/Die Ortsgruppe Albis	SCA	T22
SOCIETÀ CINOFILA BELLINZONA E DINTORNI	SCBD	
Schweizerischer Collie Club	SCC	
Schweizer/scher Club für Deutsche Doggen	SCDD	T22
Schweizerische Club für Deutsche Jagdterrier	SCDJT	T20
Société Cynologique du Maurement Cossonay SCM	SCM	T17
Schweizerische Klub für nordische Hunde	SCNH	T17
Schweizerische Club für Schnauzer und Pinscher SCSP	SCSP	T22
Ortsgruppe Unterthurgau des Schweizerischen Schäferhund – Club	SCUT	T14
Schäferhundclub OG Zürich-Glattal	SCZG	T16
Schweizerische Dalmatiner Club	SDC	T17
Sektion Davos der SKG	SDKg	T22
Schweizerische Hovawart Club	SHC	T20
Schäferhundclub Schwyzerland, in Rothenthurm	SHCSL	T20
Susanne Hofstetter Steinbachstr. 63 3123Belp (wie SKG)	SHofst	
Schweizerischer Schlittenhundesportklub	SHSC	T23
Sektion Hundesport Rhein St. Margrethen	SHSM	T22
Schweizer KJub Asiatische Spitze (SKAS)	SKAS	T9
Schweizerische Klub für Berner Sennenhunde	SKBS	T17
Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde SKDW	SKDW	T20

Schweizerische, Klub für Entlebucher Sennenhunde (SKES)	SKES	T23
SKG Sektion Glarnerland	SKGGL	
SKG Sektion Dübendorf	SKGSD	
Schweizerische Leonberger Club	SLC	T14
Setter & Pointer Club Suisse	SPCS	T9
Schwarze Terrier Club der Schweiz	STCS	T22
Schweizer Eurasier Club	SUC	T22
Schweizerischer Vorstehhund-Club	SVC	T17
Sektion Zürcher Oberland der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft	SZO	T14
Verein Team Ballymore Aarwangen	TBA	T17
Verein Hundesport Flawil	VHF	T14
Verein Hundesport Appenzell	VHSA	T16
Verein Pro Junghund	VProJ	
Wasserrettungs- Hundeklub Thunersee	WRT	T20
Welpenspielgruppe Rafzerfeld (SKG)	WSGR	T22
Welpenspiel-Team Gibswil-Wald	WTGW	
Whippet und Windspiel Club der Schweiz	WWCS	
Kynologische Verein Zürichsee linkes Ufer	ZSL	T20
Ortsgruppe Zürich-Unterland des SC	ZUSC	T9

8 Anhang 2: Auswertung Anhörung TSchV Tabellarischer Zusammenzug der Stellungnahmen

Link: <http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01012/index.html?lang=de>